

Graz, 11.10.2024

Hochwasser im Bereich Murpromenade;  
Sperrung des Gefahrenbereiches

**VERORDNUNG DER BÜRGERMEISTERIN DER STADT GRAZ**  
**vom 11.10.2024**

Der Wasserstand der Mur hat einen Pegel erreicht, der Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Daher wird gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz 1999, LGBl. 62/1999, idF LGBl. 61/2017, zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen Folgendes verordnet:

**§ 1**

Ab Freitag, 11. Oktober 2024, 5:45 Uhr, sind das Betreten und der Aufenthalt des in § 2 dieser Verordnung genannten Gefahrenbereiches verboten.

**§ 2**

Als Gefahrenbereich gilt die Muruferpromenade an der Ostseite der Mur zwischen den Abgängen Kaiser-Franz-Josef-Kai (Gründerzeitabgang) bis Augarten - Murzugang 2, die Sonnendecks und Zugänge entlang der Ostseite bis zum Murkraftwerk Puntigam sowie die Rad-Überfahrt beim Murkraftwerk Puntigam.

**§ 3**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 18 Stmk. Katastrophenschutzgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 3.634 Euro, bei besonders erschwerenden Umständen im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG bis zu 36.336 Euro zu bestrafen.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Katastrophenschutzreferent-Stv.<sup>in</sup>

(Mag. Julia Wild, MSc)

